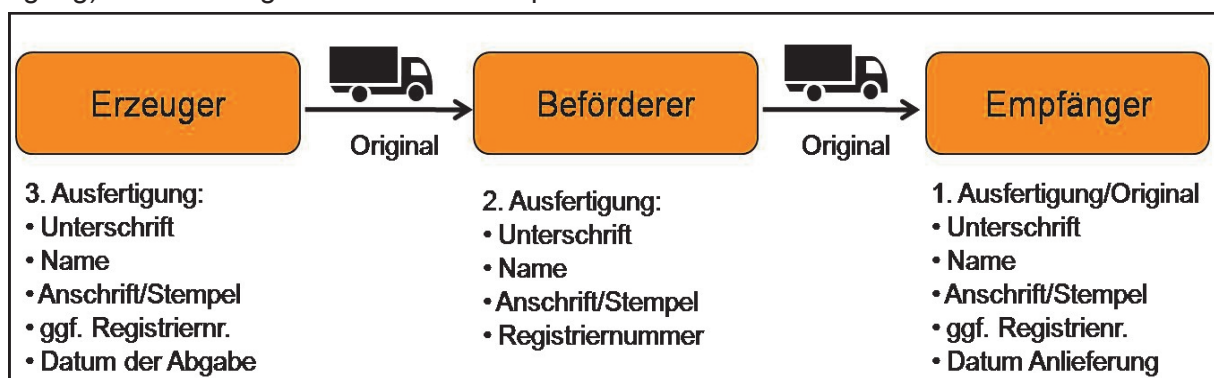


## Das Handelspapierverfahren nach TierNebV

In § 9 der Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) wird für den Transport bzw. die Abgabe von tierischen Nebenprodukten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (TNP), die Durchführung eines speziellen Lieferscheinverfahrens vorgeschrieben. Ziel des sogenannten Handelspapierverfahrens ist es, die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Materialien sicherzustellen.

Das Handelspapierverfahren unterscheidet zwischen einem ‚dreifachen‘ und einem ‚vierfachen‘ Verfahren. Das dreifache Verfahren (Abbildung 1) ist die häufigste Form. Es startet beim Erzeuger des tierischen Nebenproduktes, der die dritte Ausfertigung des Handelspapiers erhält. Der Transporteur erhält eine weitere Kopie des Papiers (2. Ausfertigung). Der letztendliche Empfänger des Materials bekommt das ergänzte Original (1. Ausfertigung) mit allen Angaben aus der Transportkette.



**Abbildung 1:** Das dreifache Verfahren startet beim Erzeuger. Der Transporteur erhält die 2. Ausfertigung. Der letztendliche Empfänger das Original. Beim vierfachen Verfahren wird zusätzlich eine Kopie des Formulars (4. Ausfertigung) vom Empfänger an den Erzeuger zurückgesendet.

Beim vierfachen Handelspapierverfahren wird zusätzlich eine Kopie des Formulars (4. Ausfertigung) vom Empfänger an den Erzeuger zurückgesendet. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Erzeuger eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwertung seiner Abfälle erhält. Das vierfache Verfahren ist nur bei wenigen Materialien erforderlich und nur dann, wenn diese unbehandelt sind. Für Biogas- und Kompostierungsanlagen relevante Materialien, für die das vierfache Handelspapierverfahren gilt, sind z.B. ehemalige Lebensmittel.

### Betroffenheit von Biogas- und Kompostierungsanlagen

Vom Handelspapierverfahren sind auch Kompostierungs- und Biogasanlagen betroffen, die TNP als Rohstoff einsetzen. Üblicherweise muss das Handelspapierverfahren in diesem Fall zweimal durchgeführt werden. Das erste Verfahren bezieht sich auf die Anlieferung der unbehandelten TNP zur Behandlungsanlage. Das zweite Verfahren auf die Abgabe der Gärprodukte/Komposte.

### Betroffene Materialien

Welche üblichen Inputmaterialien in den Geltungsbereich der TierNebV fallen, kann der [Liste zulässiger Ausgangsstoffe](#) der Gütesicherung entnommen werden. Vom Handelspapierverfahren ausgenommen sind lediglich Biotonneninhalte sowie Gülle, Stallmist und Jauche von Nutztieren. Ein Muster-Handelspapier ist in der Mitgliedersoftware der BGK (bgk.net) unter „Allgemeine Dokumente/BioAbfV 2012/Lieferscheine“ eingestellt.

### Ist ein Handelspapier für mehrere Transporte möglich?

Beim inländischen Transport von unbehandelten oder behandelten tierischen Nebenproduk-

ten (z.B. Komposten oder Gärprodukten) muss in jedem Fall ein dauerhaft lesbares Handelspapier das Material begleiten, d.h. im Transportfahrzeug mitgeführt werden. Die Regelung schreibt nicht zwingend ein separates Formular für jede einzelne Fahrt vor. Demzufolge kann eine Charge von tierischen Nebenprodukten, die an einen Empfänger abgegeben wird auch auf mehrere Fahrten unter Nutzung eines Handelspapiers aufgeteilt werden. Voraussetzung ist, dass bei jedem Transport ein Handelspapier bzw. eine Kopie des „Sammelhandelspapiers“ mitgeführt wird. In Zweifelsfällen wird die Verwendung von getrennten Handelspapieren für jede Fahrt empfohlen.

*Quelle: H&K aktuell 10/2012, S.4: Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)*